

Prüfungskommission

für Wirtschaftsprüfer

Wirtschaftsprüfungsexamen gemäß §§ 5-14 a WPO

1. Aufsichtsarbeit in dem Modul „Steuerrecht“

2. Halbjahr 2020

Termin: 25. August 2020

Bearbeitungszeit: 6 Stunden

Hilfsmittel:

1. Steuergesetze

2. Steuerrichtlinien

3. Steuererlasse

– jeweils Beck'sche Textausgabe – Loseblatt-Textsammlung –

4. Schönfelder, Deutsche Gesetze
- Textsammlung und Ergänzungsband -

5. Nicht programmierbarer Taschenrechner

Die Aufgabenstellung umfasst einschließlich dieses Vorblattes **9 Seiten**.

**Bitte geben Sie nach Ende der Bearbeitungszeit
auch die Aufgabenstellung ab!**

Bearbeitungshinweise

Die Klausur besteht aus zwei getrennten Aufgabenteilen, die in beliebiger Reihenfolge bearbeitet werden können.

Alle Aufgaben sind zu bearbeiten.

Sollten im Sachverhalt offenbare Unrichtigkeiten oder Widersprüche enthalten sein oder notwendige Angaben fehlen, so weisen Sie in Ihrer Lösung darauf hin und vermerken, wie Sie den Sachverhalt berichtigt oder ergänzt haben.

Gehen Sie nur auf die konkreten Fragestellungen ein und verzichten Sie auf allgemeine Darlegungen ohne Bezug zur jeweiligen Fragestellung.

Bei jeder Aufgabe sind die maximal erreichbaren Punkte angegeben. Die Punkte sollen zugleich einen Anhaltspunkt für die Gewichtung der Aufgaben darstellen. Es sind maximal **100 Punkte** erreichbar, davon

- Teil I (Ertragsteuerrecht/Umwandlungssteuerrecht): 60 Punkte
- Teil II (Umsatzsteuer): 40 Punkte

Teil I: Ertragsteuerrecht/Umwandlungssteuerrecht

(60 Punkte)

Sachverhalt 1:

(13 Punkte)

Kurt Krafftfahrer (K) und Bernhard Brummi (B) haben sich zu gleichen Teilen im Rahmen einer Personengesellschaft zusammengeschlossen und betreiben das Speditionsunternehmen „K und B Spedition oHG“. Im Jahr 2018 stellen K und B fest, dass einer ihrer eingesetzten LKW (ursprüngliche Anschaffungskosten am 01.01.2011: 90.000 EUR; betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer: 9 Jahre) schon in die Jahre gekommen ist und voraussichtlich in den nächsten zwei Jahren ersetzt werden muss. K und B haben sich erkundigt, wie viel ein neuer LKW mit der Ausstattung für ihre Zwecke kosten wird. Da die „K und B Spedition oHG“ aber im Jahr 2018 nicht über die Mittel zum Kauf eines neuen LKW i. H. v. in etwa 140.000 EUR zzgl. 26.600 EUR Umsatzsteuer verfügt, nehmen sich K und B vor, diesen zu einem späteren Zeitpunkt für das Speditionsunternehmen anzuschaffen und den alten LKW dann zu ersetzen.

Nur wenige Monate später, Ende Februar 2019, ist der vorhandene LKW aufgrund eines Unfalls endgültig nicht mehr fahrtüchtig und kann nur noch dem Schrotthändler übergeben werden. Die „K und B Spedition oHG“ verfügt aber immer noch nicht über ausreichende Mittel für die Anschaffung eines neuen LKW. Finanzierungsmodelle lehnen die Gesellschafter aus diversen Gründen ab. Aus diesem Grund beschließt B, der vor einigen Jahren eine beträchtliche Summe von seiner Tante geerbt hat, den LKW anzuschaffen und der „K und B Spedition oHG“ gegen eine monatliche Miete i. H. v. 1.000 EUR zur Verfügung zu stellen.

Im März 2019 schafft B das neue Modell SCANIA R 500 für 153.000 EUR netto an (betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer: 9 Jahre). B und die „K und B Spedition oHG“ einigen sich auf einen Mietbeginn ab dem Auslieferungstermin des neuen LKW am 01.04.2019. Das ursprüngliche Vorhaben, einen neuen LKW für die „K und B Spedition oHG“ zu kaufen, hat sich somit erübrigt. Weitere Investitionsabsichten liegen nicht vor.

Aufgabe Sachverhalt 1:

Erläutern Sie unter Nennung der einschlägigen Rechtsgrundlagen, wie die „K und B Spedition oHG“ den gesamten Sachverhalt in der jeweiligen Handels- und Steuerbilanz sowie in der jeweiligen Gewinn- und Verlustrechnung und sonstigen Nebenrechnungen zu den Abschlussstichtagen 31.12.2018 und 31.12.2019 abzubilden hat. Prüfen Sie darüber hinaus die einkommensteuerrechtlichen Folgen für den Mitunternehmer B unter Nennung der einschlägigen steuerrechtlichen Rechtsgrundlagen. Gehen Sie dabei davon aus, dass sowohl die „K und B Spedition oHG“ als auch B sämtliche Wahlrechte und Gestaltungsmöglichkeiten ausnutzen, um einen möglichst geringen Gewinn zu erzielen. Unterstellen Sie, dass die erforderlichen Unterlagen in der dafür vorgesehenen Form übermittelt werden. Das Betriebsvermögen der „K und B Spedition oHG“ beträgt im Jahr 2018 150.000 EUR. Mit Ausnahme des hier dargestellten Investitionsvorhabens bestand vorher und nachher kein weiteres Investitionsvorhaben.

Die „K und B Spedition oHG“ hat ihren Sitz in Deutschland. B ist unbeschränkt steuerpflichtig nach § 1 EStG.

Sachverhalt 2:

(14 Punkte)

Gerhard Geschäftig (G) gründete mit seiner Ehefrau Annika (A) und dem gemeinsamen Freund Hugo Hurtig (H) im Januar 2016 die E-GmbH und erwarb eine Beteiligung i. H. v. 45 % für 45.000 EUR. A erwarb einen Anteil i. H. v. 9 % der Anteile an der E-GmbH für 9.000 EUR und H den restlichen Anteil i. H. v. 46 % für 46.000 EUR.

Die E-GmbH betreibt auf dem von G an sie seit Gründung vermieteten unbebauten Grundstück (Teilwert im Januar 2016: 500.000 EUR), auf dem die E-GmbH ein Gebäude errichten

ließ, einen Elektronikmarkt, in dem die E-GmbH Elektronikartikel jeglicher Art veräußert. Im Jahr 2017 beabsichtigte die E-GmbH, ihren Markt zu erweitern, und ließ sich einen Online-Versandhandel programmieren und einrichten. Diesen Online-Versandhandel nahm sie jedoch nie in Betrieb. Für die Vermietung des Grundstücks entrichtet die E-GmbH eine angemessene Miete i. H. v. 3.000 EUR im Monat an G.

Im Januar 2018 nahm G zusätzlich seine Tätigkeit im Rahmen eines Einzelunternehmens mit dem Unternehmensgegenstand Versandhandel von elektronischen Geräten auf. Hierzu überließ die E-GmbH ihm die Online-Plattform, die sie sich im Jahr 2017 hat programmieren und einrichten lassen. Darüber hinaus nutzte G die gesamte Warenlogistik der E-GmbH und wickelte die Bestellung, Anlieferung, Lagerung und den Versand der elektronischen Geräte über die Räumlichkeiten der E-GmbH mit dem Personal der E-GmbH ab. G partizipierte auch an den günstigen Einkaufsoptionen der E-GmbH. Die Wareneinkäufe leitet die E-GmbH zum Einkaufspreis an den G weiter. Für die übrigen Leistungen zahlt G der E-GmbH ein zwischen fremden Dritten unübliches Entgelt.

Im Januar 2019 überträgt G seinen gesamten Anteil an der E-GmbH auf seine Tochter Tanja Tüchtig (T). Der Wert der E-GmbH ist bis zum Zeitpunkt der Übertragung auf 180.000 EUR angestiegen. Das unbebaute Grundstück (Teilwert im Januar 2019: 600.000 EUR) vermietet G hingegen zu einer unverändert angemessenen monatlichen Miete an die E-GmbH und führt auch sein Einzelunternehmen Versandhandel mit elektronischen Geräten fort.

In den Jahren 2017 bis 2019 nahm/nimmt die E-GmbH aufgrund des im März des jeweiligen Jahres ergangenen Gesellschafterbeschlusses zur Gewinnverteilung eine Gewinnausschüttung für das jeweils abgelaufene Wirtschaftsjahr i. H. v. 20.000 EUR vor.

Aufgabe Sachverhalt 2:

Prüfen Sie die einkommensteuerrechtlichen Folgen für G unter Nennung der einschlägigen Rechtsgrundlagen für die Jahre 2016 bis 2019. G ist unbeschränkt steuerpflichtig nach § 1 EStG, die E-GmbH nach § 1 KStG.

Bearbeitungshinweise:

- Alle gewerblich Tätigen verfügen über ein kalendergleiches Wirtschaftsjahr.
- Bitte legen Sie für sämtliche Sachverhalte die Rechtslage 2020 zugrunde.
- Auf Fragen der Kapitalertrag-, Umsatz- oder Gewerbesteuer ist nicht einzugehen.

Sachverhalt 3:

(18 Punkte)

Die Pfeiffer-GmbH (P-GmbH) betreibt einen Baustoffgroßhandel. Sämtliche Anteile werden von der Pfeiffer-Holding GmbH (H-GmbH) gehalten. Alleiniger Anteilseigner der H-GmbH ist Herr Pfeiffer (P), der die Anteile in seinem Privatvermögen hält.

Im Verlauf des Jahres 2019 veräußert die H-GmbH die Anteile an der P-GmbH zum Preis von 12 Mio. EUR an die Kraft-Baumarkt-AG (K-AG).

P hatte die P-GmbH mit steuerlicher Wirkung zum 31.12.2013 im Wege der Sachgründung errichtet, indem er seinen bis dahin als Einzelunternehmen betriebenen Baustoffhandel auf die P-GmbH übertrug und im Gegenzug Alleingesellschafter der P-GmbH wurde. Das Einzelunternehmen hatte zu diesem Zeitpunkt einen steuerlichen Buchwert von 1 Mio. EUR und einen gemeinen Wert von 8 Mio. EUR. In der Folge hielt P die Anteile an der P-GmbH in seinem Privatvermögen. Mit steuerlicher Wirkung zum 31.12.2017 errichtete P die H-GmbH, indem er auf diese seine Anteile an der P-GmbH gegen eine 100%ige Beteiligung an der H-GmbH übertrug. Der gemeine Wert der P-GmbH belief sich auf 10 Mio. EUR.

Aufgabe Sachverhalt 3:

Welche ertragsteuerlichen Auswirkungen hat der Sachverhalt für die Beteiligten?
Begründen Sie Ihre Antwort unter Angabe einschlägiger Rechtsgrundlagen.

Bearbeitungshinweise:

- Alle Beteiligten verfügen über ein kalendergleiches Wirtschaftsjahr.
- P will und wollte stets eine möglichst niedrige Ertragsteuerbelastung hinnehmen. Sämtliche hierfür in Betracht kommenden Anträge gelten als gestellt.
- Etwaig erforderliche Nachweise gelten als erbracht.

Sachverhalt 4:

(9 Punkte)

Herr Ahrens (A) bringt sein Einzelunternehmen im Rahmen einer Bargründung als Aufgeld in die neu gegründete Ahrens-GmbH (GmbH) ein und wird deren alleiniger Gesellschafter. Das eingebrachte Betriebsvermögen hat einen Buchwert von 2 Mio. EUR und einen gemeinen Wert von 5 Mio. EUR. Die GmbH wird mit dem gesellschaftsrechtlich notwendigen Stammkapital ausgestattet. Ferner wird dem A ein Gesellschafterdarlehen i. H. v. 1.500.000 EUR eingeräumt. Im Übrigen wird das Vermögen der Kapitalrücklage der Gesellschaft gutgeschrieben.

Die GmbH stellt fristgerecht bei dem zuständigen Finanzamt einen Antrag auf Buchwertfortführung.

Aufgabe Sachverhalt 4:

Wie hoch sind für Ertragsteuerzwecke die Anschaffungskosten der GmbH-Anteile? Begründen Sie Ihre Antwort unter Nennung einschlägiger Rechtsvorschriften.

Sachverhalt 5:

(6 Punkte)

Die A-Mobile GmbH (A-GmbH) soll auf die mit ihr nicht verbundene B-Car GmbH (B-GmbH) verschmolzen werden.

Die A-GmbH verfügt über ein Nennkapital von 200.000 EUR und einen Sonderausweis von 30.000 EUR. Sie hat einen gemeinen Wert von 250.000 EUR.

Die B-GmbH verfügt über ein Nennkapital von 100.000 EUR und Rücklagen i. H. v. 300.000 EUR, die zu 80.000 EUR steuerlich aus Einlagen stammen. Ihr gemeiner Wert beläuft sich auf 500.000 EUR. Die B-GmbH nimmt eine Kapitalerhöhung vor, um die Gesellschafter der A-GmbH mit Anteilen an der B-GmbH wertentsprechend zu entschädigen.

Aufgabe Sachverhalt 5:

Wie hoch ist hiernach das Einlagekonto der B-GmbH?

Begründen Sie Ihre Antwort unter Nennung einschlägiger Rechtsvorschriften.

Ausgangslage:

Leo Lecker (LL), wohnhaft in Bochum, hat sich zum Ziel gesetzt, im Ruhrgebiet Bio-Supermärkte mit Bio- und Naturprodukten für ein natürliches und wertvolles Leben zu etablieren. Hierzu hat er eine komplexe Unternehmensstruktur entwickelt, die mit den zu beachtenden zivil- und handelsrechtlichen Bestimmungen in Einklang steht. Eckpfeiler dieser Struktur sind LL selbst, die Betreiber der Supermärkte (BS), die Einkaufsgenossenschaft (EG) und die Lecker Grundstücke GmbH & Co. KG (KG).

Aufgabe:

Im Vorfeld einer Umsatzsteuerprüfung werden Sie gebeten, die nachfolgenden Sachverhalte 1 – 4 (SV 1 – 4) umsatzsteuerrechtlich zu würdigen.

Dabei sind die umsatzsteuerrechtlichen Auswirkungen für den LL, die BS, die EG und die KG darzustellen. Gehen Sie in Ihrer Lösung zu SV 1 dabei insbesondere auf die Unternehmer-eigenschaft, den Rahmen des Unternehmens und darauf ein, ob die untereinander bestehenden Verbindungen der angesprochenen Personen eine umsatzsteuerrechtliche Organshaft begründen.

Sofern die SV 1 – 4 es erfordern bzw. zulassen, sollen im Rahmen der Lösung darüber hinaus folgende Prüffelder des Umsatzsteuerrechts angesprochen werden:

- Steuerbarkeit (Art, Zeitpunkt, Ort des Umsatzes)
- Steuerbefreiung/Verzicht auf Steuerbefreiung/Steuerpflicht
- Steuerschuldnerschaft
- Bemessungsgrundlage (Höhe des Entgelts auch bei steuerfreien Leistungen)
- Steuersatz, Höhe der Umsatzsteuer, Steuerentstehung (bei steuerpflichtigen Umsätzen)
- Voranmeldungszeitraum (VAZ), in dem der Umsatz zu erklären ist (auch bei steuerfreien Umsätzen); VAZ ist für alle angesprochenen Unternehmer der Kalendermonat
- Vorsteuer (Abzug, Ausschluss, Aufteilung, Berichtigung)

Wenn in den Sachverhalten Leistungen anderer Unternehmer angesprochen werden, sind auch diese zu prüfen, sofern das für LL, BS, EG oder die KG umsatzsteuerrechtlich von Bedeutung ist.

Allgemeine Bearbeitungshinweise:

- Legen Sie Ihrer Lösung den aktuellen Rechtsstand und die bis zum 30. Juni 2020 gültigen Umsatzsteuersätze zugrunde.
- Gehen Sie davon aus, dass alle in den Sachverhalten angesprochenen Unternehmer ihren Sitz im Inland haben.
- Begründen Sie Ihre Lösung unter möglichst präziser Angabe der einschlägigen Vorschriften (UStG, UStDV). Zur Begründung kann auch die Rechtsauffassung der Finanzverwaltung (UStAE) zugrunde gelegt werden.
- Voranmeldungszeitraum (VAZ) ist für alle angesprochenen Unternehmer, die ihre Umsätze im Falle der Steuerbarkeit/Steuerpflicht nach vereinbarten Entgelten versteuern, der Kalendermonat.
- Die Kleinunternehmerregelung nach § 19 UStG findet keine, die Durchschnittssatzbesteuerung für landwirtschaftliche Betriebe findet bei Vorliegen der Voraussetzungen Anwendung.
- Im innergemeinschaftlichen Waren- und Dienstleistungsverkehr verwenden alle angesprochenen Unternehmer die Ihnen erteilte gültige Umsatzsteuer-Identifikationsnummer

- ihres Heimatlandes.
- Erforderliche Belege, Aufzeichnungen und Rechnungen sind vorhanden und ordnungsgemäß, soweit sich aus dem Sachverhalt nichts anderes ergibt.

Sachverhalt 1: Unternehmensstruktur

(7 Punkte)

Franchiseverträge

LL hat mit den BS, allesamt natürliche Personen, Kooperationsverträge geschlossen. Die BS sind danach berechtigt und verpflichtet, das gesamte Warensortiment unter dem Namen des LL, jedoch auf eigene Rechnung zu veräußern, und erhalten von ihm Unterstützung beim Wareneinkauf und der Anmietung geeigneter Verkaufsflächen. Im Gegenzug erhält LL von jedem BS vereinbarungsgemäß monatlich Gebühren i. H. v. 2.380 EUR. Bei Vertragsabschluss hat jeder BS darüber hinaus eine Einmalgebühr i. H. v. 11.900 EUR für die versprochenen Leistungen des LL zu entrichten. Die Verträge enthalten die erforderlichen Rechnungsangaben.

Lecker Grundstücke GmbH & Co. KG (KG)

Die KG (Geschäftssitz in Herne) vermietet die in ihrem Gesamthandseigentum stehenden Geschäftsgrundstücke entgeltlich an die BS. LL ist der einzige Kommanditist der KG und hält auch 100 % der Anteile an der Komplementär-GmbH, deren Geschäfte durch einen fremden Geschäftsführer geführt werden. Nach dem Gesellschaftsvertrag wird die Kommanditeinlage des LL jährlich mit vier Prozent verzinst. Danach verbleibende Gewinne werden von der KG in den bestehenden Grundstücksbestand reinvestiert. Der in Dortmund ansässige Steuerberater des LL erteilt für Beratungsleistungen im Zusammenhang mit dem Erwerb der KG-Beteiligung des LL eine ordnungsgemäße Rechnung über 4.000 EUR zzgl. offen ausgewiesener Umsatzsteuer i. H. v. 760 EUR.

Einkaufsgenossenschaft (EG)

Die EG übernimmt gegenüber den Warenlieferanten gegen Entgelt die Garantie für die Zahlungsfähigkeit der BS. Als Zentralregulierer wickelt die EG auch den Zahlungsverkehr ab.

Mitglieder der im Genossenschaftsregister eingetragenen EG sind LL und nach den zwingenden Vorgaben des Franchisevertrages alle BS, die nach der Satzung der EG zur Begründung ihrer Mitgliedschaft Geschäftsanteile i. H. v. 10.000 EUR zeichnen müssen.

LL erfüllt als gewählter Vorstand der EG die Aufgaben der Leitung sowie der Vertretung der Genossenschaft. Dafür erhält er eine Vergütung, die im Rahmen der Ergebnisermittlung der EG als Aufwand behandelt wird. LL übt seine Rechte in den Angelegenheiten der EG in der Generalversammlung im Übrigen ebenso wie die BS aus. Die Generalversammlung beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei sowohl LL als auch jeder BS über jeweils eine Stimme verfügen.

Sachverhalt 2: Delkredere, Zentralregulierung, Wareneinkauf

(6 Punkte)

Nach dem Franchisevertrag sind die BS verpflichtet, die Verträge über die Lieferungen der Warensortimente unmittelbar und ausschließlich mit inländischen Lieferanten zu schließen. Die EG übernimmt gegenüber den Lieferanten die Garantie für die Zahlungsfähigkeit der BS (selbstschuldnerische Bürgschaft) und übernimmt das gesamte Abrechnungs- und Zahlungsgeschäft (Zentralregulierung), ohne jedoch die Verbindlichkeiten der BS zu übernehmen.

Als Gegenleistung erhält die EG von den Lieferanten eine Provision i. H. v. 5 % der Warenpreise, worüber die EG am 10.09.2019 für den vereinbarten Abrechnungs- bzw. Leistungs-

zeitraum vom 01.01.2019 bis zum 30.06.2019 gegenüber den Lieferanten insgesamt 500.000 EUR zzgl. 96.000 EUR Umsatzsteuer abrechnet.

Die Lieferanten führen in der ersten Jahreshälfte des Jahres 2019 steuerpflichtige Lieferungen an die BS aus, über die Rechnungen mit offenem und zutreffend ermitteltem Umsatzsteuerausweis i. H. v. 800.000 EUR vorliegen. Die Rechnungen sind an die EG adressiert, enthalten aber gleichwohl einen Hinweis auf Postfächer der BS als Leistungsempfänger. Bei Zahlung bis zum 30.09.2019 gewähren die Lieferanten 3 % Skonto. Die EG berücksichtigt im Rahmen der Zentralregulierung am 10.09.2019 das von den Lieferanten gegenüber den BS eingeräumte Skonto von 3 % und überweist den Lieferanten die entsprechend geminderten Rechnungsbeträge.

Außerdem gewährt die EG den BS im September 2019 zusätzlich einen Preisnachlass i. H. v. 1 % der Warenpreise. Die BS zahlen danach im Ergebnis nach Zentralregulierung durch die EG im September 2019 ein um 4 % gemindertem Entgelt zzgl. Umsatzsteuer.

Sachverhalt 3: Betreiber der Supermärkte (BS-A – BS-C)

(14 Punkte)

a) Naturkosmetik BS-A

Der BS-A bietet in seinem Warensortiment auch Produkte der Naturkosmetik an. Verkaufschlager der Produktparte ist die Hautpflegelinie (u. a. Körperpuder) nach der Rezeptur von Dr. Klee, zu deren Inhaltsstoffen auch Heilpflanzen gehören. BS-A erzielt damit in 2019 nach zutreffenden Aufzeichnungen Umsätze i. H. v. 60.000 EUR an private Abnehmer in seinem Supermarkt in Duisburg. 10 % dieser Kunden kommen aus den Niederlanden und bringen die Produkte anschließend im eigenen Reisegepäck in die Niederlande. Außerdem verkauft BS-A in 2019 wie schon im Vorjahr über das Internet Naturkosmetikprodukte im Umfang von 90.000 EUR per Versand an Privatkunden mit Wohnsitz in den Niederlanden.

Ein Privatkunde aus Bochum erwirbt im Oktober 2019 im Supermarkt des BS-A in Duisburg einen Geschenkgutschein im Wert von 50 EUR für 50 EUR. Dieser berechtigt zum Erwerb der Naturkosmetikprodukte in dem Supermarkt des BS-A. Die Ehefrau des Kunden erwirbt im Dezember 2019 alle Produkte aus der Hautpflegelinie im Gesamtwert von 350 EUR und begleicht den Rechnungsbetrag unter Anrechnung des Gutscheins im Wert von 50 EUR durch die Zuzahlung von 300 EUR in bar.

b) Milcheinkauf BS-B

Nach dem Franchisevertrag sind die BS verpflichtet, die im Warensortiment enthaltene Bio-Milch möglichst ortsnah unmittelbar beim Erzeuger einzukaufen. Der BS-B bezieht deshalb für seinen Supermarkt in Essen pro Monat von einem Milchbauern (M) aus Rheine (Inland) Bio-Milch für 3.000 EUR zzgl. zutreffend ausgewiesener Umsatzsteuer und zutreffender Angabe des Steuersatzes in den Rechnungen. M produziert und vermarktet die Milch im Rahmen seines eigenen landwirtschaftlichen Betriebes.

Um die Gewinnspanne zu erhöhen, verstößt der BS-B gegen den Franchisevertrag und kauft Milch mit einem Auftragsvolumen von 5.000 EUR auch bei der niederländischen Molkerei „Melke“ ein. Da die Produktionskapazitäten der Melke ausgelastet sind, ordert diese die Milch ihrerseits bei der Molkerei „Mleczarni“ (Z) in Polen. Angestellte der Z bringen die Milch mit eigenen Kleintransportern von Polen zum Supermarkt des BS-B in Essen. Melke erteilt dem BS-B eine die Besonderheiten des Geschäfts berücksichtigende Rechnung über 5.000 EUR netto.

Als LL von dem vertragswidrigen Milcheinkauf des BS-B bei Melke erfährt, verlangt er von BS-B zusätzlich zu der monatlichen Franchisegebühr mit Rechnung vom 10.09.2019 eine einmalige Zahlung i. H. v. 2.000 EUR zzgl. 380 EUR offen ausgewiesene Umsatzsteuer, die BS-B unmittelbar nach Erhalt dieser Rechnung bezahlt.

c) Soziales Engagement BS-C

Nach dem Franchisevertrag sind die BS verpflichtet, Lebensmittel, die wegen Ablauf von Haltbarkeitsdaten, Verpackungsfehlern oder Falschetikettierung nach lebensmittelrechtlichen Vorschriften nicht mehr verkauft werden dürfen, aber gleichwohl noch lecker schmecken, an die Tafeln zu spenden. Im Verlaufe des Jahres 2019 überlässt er aus seinem Supermarkt in Gelsenkirchen insgesamt 900 nicht mehr verkäufliche Bio-Brote ohne Entgelt an die dortige Tafel. Der Einkaufspreis (netto) der Brote betrug 2.700 EUR. Die auf den Einkauf der Brote anfallende Vorsteuer hat BS-C zutreffend abgezogen.

Darüber hinaus unterstützt BS-C das Engagement der Tafel, indem ein Angestellter des BS-C während der tariflich bezahlten Arbeitszeit gehbehinderte alte Menschen mit einem betrieblichen VW Bully an ihrem Wohnort abholt, zur Tafel hin- und wieder zum Wohnort zurückbringt. Für die Nutzung des Fahrzeugs fallen dabei monatlich Ausgaben i. H. v. 500 EUR an, die zuvor zu 90 % zum Vorsteuerabzug berechtigt haben. Die zeitanteiligen Lohnkosten für den bei BS-C angestellten Fahrer des BS-C betragen monatlich 1.000 EUR zzgl. 180 EUR Arbeitgeberbeiträge zu den Zweigen der Sozialversicherung.

Sachverhalt 4: Lecker Grundstücke GmbH & Co. KG (KG)

(13 Punkte)

Die Supermärkte der Franchisenehmer werden normalerweise in Verkaufsräumen betrieben, die auf der Grundlage langfristiger Mietverträge von der KG angemietet werden. So vermietet die KG für die Mietdauer von zehn Jahren auf einem zum Gesamthandsvermögen gehörenden Grundstück in Dortmund seit dem 01.01.2015 einen dort errichteten Supermarkt für eine monatliche Miete i. H. v. 12.000 EUR zzgl. der im Mietvertrag offen ausgewiesenen Umsatzsteuer i. H. v. 2.280 EUR an den BS-D.

Im Hinblick auf diese Vermietung hatte die KG das Gebäude in Fertigbauweise zuvor durch den belgischen Bauunternehmer De Coin (DC) errichten lassen. Dieser stellte der KG für das am 15.04.2014 mit selbst beschafften Baumaterialien fertig gestellte Werk am 01.09.2014 600.000 EUR in Rechnung, die die KG seinerzeit auf das Bankkonto des DC überwiesen hat.

Zu Beginn des Jahres 2019 beabsichtigte die KG, den Supermarkt künftig anderweitig zu nutzen, womöglich auch zu veräußern, sah sich bezüglich dieses Vorhabens aber durch den langfristigen Mietvertrag mit BS-D gehindert. Am 04.03.2019 schloss die KG mit BS-D eine Vereinbarung zur Aufhebung des Mietvertrages. Die Vertragsparteien einigten sich auf die vorzeitige Beendigung des Mietvertrages gegen eine Entschädigung, verbunden mit der Option, das Mietverhältnis schon während der nunmehr geänderten Vertragslaufzeit zum jeweiligen Monatsende zu kündigen.

Tatsächlich kündigt die KG das Mietverhältnis fristgerecht bereits zum 31.05.2019. BS-D zieht an diesem Tag aus dem Gebäude aus und stellt die Mietzahlungen von Juni 2019 an vereinbarungsgemäß ein. Mit Datum vom 30.07.2019 übergibt BS-D für die nunmehr durch die KG zu leistende Entschädigung eine Rechnung über 60.000 EUR zzgl. 11.400 EUR Umsatzsteuer.

Zum 01.11.2019 überträgt die KG das Grundstück mit Supermarkt je zur Hälfte auf den Bruder (B) und die Schwester (S) des LL. Der Kaufpreis für den Erwerb der Miteigentumsanteile beträgt jeweils 400.000 EUR. B und S wollen den Supermarkt nach Umbaumaßnahmen zum Betrieb einer Kindertagesstätte nutzen. Die notariellen Verträge enthalten keine Ausführungen zur Umsatzsteuer.

Vor dem Verkauf, zwischen dem 01.06.2019 und 31.10.2019, steht der Supermarkt leer. In dieser Zeit führt die KG Verhandlungen mit der Stadt Dortmund über eine langfristige Vermietung zur kurzfristigen Unterbringung von Asylbewerbern nach Umbau des Supermarktes zu einer Gemeinschaftsunterkunft.